

Gemeinde Aarbergen



Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-76/2019 3. Ergänzung	- öffentlich -	03.09.2019
Aktenzeichen	020-00/Zo	
Sachbearbeiter/in	Andre Zorn	
Fachbereich	Fachbereich 2 - Gemeindeentwicklung und Liegenschaftsmanagement	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	14.08.2019	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	22.08.2019	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	26.08.2019	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	17.10.2019	beschließend

Erneuerung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Aarbergen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die beiliegende neue Stellplatzsatzung mit Anlage.
Die Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Ausgaben zu leisten:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:	<input type="checkbox"/>	
Produkt/Sachkonto:		
Haushaltsansatz €:		
Bereits ausgegeben €:		
Noch vorhanden €:		
Haushaltsmittel stehen nicht bereit:	<input type="checkbox"/>	
Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:	Üpl: <input type="checkbox"/>	Apl: <input type="checkbox"/>
Produkt/Sachkonto:		
<u>Evtl. Stellungnahme:</u>		
Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 03.09.2019

Begründung:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 26.08.2019 über die neue Stellplatzsatzung der Gemeinde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.08.2019 beraten.

Der überarbeitete Entwurf der Verwaltung, der bereits der Gemeindevertretung am 22.08.2019 vorgelegen hat, wurde vom Haupt- und Finanzausschuss wie folgt ergänzt bzw. abgeändert.

Änderungen:

1.

§ 4 Abs. (6):

Für die in der Anlage aufgeführten Verkehrsquellen sind jeweils ab **Nr. 2** zwei Fahrradstellplätze nachzuweisen.

2.

§ 6 Abs. (3)

Mit Zustimmung der Gemeinde kann von **Absatz 2** abgewichen werden; ...

§ 6 Abs. (4):

Die Anordnung von Stellplätzen, die den Bürgersteig queren, ist bis zur Hälfte entlang der Länge der betroffenen Grundstücksgrenze zulässig. Bei Überschreitung dieser Länge durch Stellplätze die einen Bürgersteig queren sind diese so anzuordnen, dass sie nur über eine gemeinschaftliche Zufahrt angefahren werden; die Zufahrtsbreite darf 6m nicht überschreiten, wobei die Zufahrtsbreite auf die Hälfte der Länge nach Satz 1 angerechnet wird.

Stellplätze in Längsaufstellung sind nur zulässig, wenn sie nicht unmittelbar von der Straße her anfahrbar sind. Über Abweichungen von diesen Gestaltungsvorgaben entscheidet der Gemeindevorstand.

3.

§ 7:

Die „(bis zu 100 m Fußweg)“ werden geändert in **„(bis zu 150 m Fußweg)“** und bleiben somit wie in der alten Satzung.

In der Anlage dieser Vorlage sind die Stellplatzsatzung sowie die Anlage zur Satzung mit farblich markierten Änderungen und Erläuterungen sowie angefügt. Außerdem wurde die Satzung und ihre Anlage als finale Version angefügt.

Um Beschluss gemäß Vorschlag wird gebeten.

<u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. André Zorn Datum: 03.09.2019
<u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. André Zorn Datum: 03.09.2019
<u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Rudolf Bürgermeister
		15.08.2019

Anlage(n):

- (1) Entwurf Stellplatzsatzung mit markierten Änderungen und Erläuterungen
- (2) Entwurf Anlage zur Stellplatzsatzung mit markierten Änderungen
- (3) Entwurf Stellplatzsatzung final
- (4) Entwurf Anlage zur Stellplatzsatzung final

